

---

**Hinweise zum Anhang II. 2  
Fassung vom Oktober 1994**

---

**„Austausch von Luftgütedaten“  
zur Verwaltungsvereinbarung über den Datenaustausch im Umweltbereich  
zwischen Bund und Ländern**

Rücksprache zum Stand des Anhang II.2 mit Frau Dauert / II 6.4 im Februar 2001:

Der Anhang ist nur noch der formale Rahmen. Der Annex 1 (Messobjekte und Datenbeschreibung [Format]) und Annex 2 (Messstellen) entspricht nicht mehr dem aktuellen Stand. Aus diesem Grund ist Annex 1 und 2 nur auszugsweise dargestellt. Eine Aktualisierung ist nicht geplant.

Mit der Entscheidung des Rates der Europäischen Union vom 27.01.1997 zum Datenaustausch, der Rahmenrichtlinie vom 27.09.1996 und der 1. TRL (1999/30/EG) sowie weiterer Tochterrichtlinien (Benzol, Kohlenmonoxid, Ozon) wird der gesetzlich vorgesehene Umfang an Datenbereitstellung erheblich erweitert.